

Statuten des Vereins Second@s Plus Zürich

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein Second@s Plus Zürich, gegründet am 15. Dezember 2012 mit Sitz in Zürich ist ein Verein nach Art. 60-79 ZGB.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein Second@s Plus Zürich ist Mitglied des Dachverbands Second@s Plus Schweiz und anerkennt dessen Vereinsziel und –zweck.
2. Der Verein Second@s Plus Zürich fördert und wahrt die Interessen von MigrantInnen und Migration im Allgemeinen und der nachfolgenden Generation im Besonderen. Insbesondere gilt diese Wahrung und Förderung für die Mitglieder des Vereins Second@s Plus Zürich.
3. Der Vereinszweck von Second@s Plus Zürich richtet sich nach folgenden Zielsetzungen:
 - a.) Mehr Mitspracherecht für Migrantinnen und Migranten in Politik und Wirtschaft.
 - b.) Eine transparente und faire Einbürgerungspolitik ohne Willkür.
 - c.) Chancengleichheit für alle Ausländer und Ausländerinnen in Schule und Beruf.
 - d.) Aktives und passives Stimm- und Wahlrecht in der Politik.
4. Der Verein Second@s Plus Zürich will die Vernetzung verschiedener Organisationen und Parteien mit ähnlichen Zielsetzungen fördern und beteiligt sich an der Formulierung und Durchsetzung einer zukunftsgerichteten Politik in den Bereichen Integration, Migration, Einwanderung und Asyl. Second@s Plus Zürich will in diesen Bereichen aktiv sein und konkrete Handlungsmöglichkeiten erarbeiten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

1. Mitglieder des Vereins Second@s Plus Zürich können Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mitglieder von Second@s Plus Zürich sind automatisch auch Mitglieder von Second@s Plus Schweiz.

Art. 4 Austritt

1. Die Mitgliedschaft im Verein Second@s Plus Zürich erlischt durch:
 - a.) Austritt
 - b.) Ausschluss
 - c.) Todesfall
2. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.
3. Durch Beschluss mit Dreiviertel-Mehrheit der Vereinsversammlung kann jedes Mitglied ausgeschlossen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder den Interessen des Vereins zuwider handelt beziehungsweise diese schädigt.

III. Organe

Art. 5

Die Organe des Vereins Second@s Plus Zürich sind:

- Generalversammlung
- Ausserordentliche Vereinsversammlung
- Vorstand

Art. 6 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 7 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 8 Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Festsetzung der Jahresbeiträge
- c) Änderung der Statuten
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- e) Auflösung des Vereins
- f) Stellungnahme des Vereins zu Vorlagen und Vorschlägen von besonderer Tragweite sowie Ergreifen von Initiativen, Referenden und Petitionen; diese Befugnisse können im Einzelfall an den Vorstand delegiert werden
- g) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Dachverbands

Art. 9 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins Second@s Plus Zürich wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsidentin/dem Präsidenten oder Co-Präsidentin/Co-Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern übertragen. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die ordentliche Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
3. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin/der Präsident oder Co-Präsidentin/Co-Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder die Co-Präsidentin/Co-Präsident. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet die Kassierin/der Kassier.
4. Beschlussfähigkeit Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

IV. Mittel

Art. 10 Finanzierung

1. Die finanziellen Mittel des Vereins Second@s Plus Zürich werden aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen sowie Vermögenserträgen gebildet.
2. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Vereinsversammlung festgelegt.
3. Kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- oder Weiterbildung) den Beitrag nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliederbeitrag während dieser Zeit zu reduzieren oder zu erlassen.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Second@s Plus Zürich haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

Art. 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Vereinsversammlungsbeschluss erfolgen. Vier Fünftel der Mitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.
2. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 13 Schlussbestimmungen

1. Diese am 15. Dezember 2012 von der Jahresversammlung beschlossenen Statuten treten mit der Annahme durch die Jahresversammlung in Kraft.
2. Alle Verweise auf Ziel und Zweck des Dachverbands stützen sich auf die von der Generalversammlung des Dachverbands vom 12. Mai 2012 verabschiedeten Statuten.

Zürich, 15. Dezember 2012